

Europarecht

Textsammlung

3. Auflage

Herausgegeben von
Matthias Pechstein
und Ronny Domröse



MOHR SIEBECK

Pechstein / Domröse

Europarecht
Textsammlung



Europarecht

Textsammlung

herausgegeben von

Matthias Pechstein

und

Ronny Domröse

3., aktualisierte Auflage

Mohr Siebeck

Matthias Pechstein, geboren 1958; 1987 Promotion; 1994 Habilitation; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Europarecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Ronny Domröse, geboren 1976; Notar in Potsdam und Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

ISBN 978-3-16-156134-4

eISBN 978-3-16-167537-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2010

2. Auflage 2014

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion-Antiqua gesetzt, von C. H. Beck in Nördlingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Zu dieser Textsammlung

Europarecht als Rechtsgebiet ist aus dem Fächerkanon der universitären Ausbildung nicht mehr wegzudenken. Die europarechtlichen Bezüge (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG, § 3 Abs. 5 JAObB, § 3 Abs. 5 JAObIn) gehören heute zum Pflichtfachstoff des juristischen Studiums, zum Teil sind europarechtliche Aufgabenstellungen als eigenständige Prüfungsleistungen zu bearbeiten (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2 JAObB, § 5 Abs. 3 S. 2 JAObIn). Mit dieser Textsammlung haben wir die europarechtlichen Rechtstexte zusammengestellt, die uns für den akademischen Unterricht und für die Praxis unverzichtbar erscheinen. Die Textsammlung ist zudem von dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg als Hilfsmittel für das Pflichtfach Europarecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zugelassen. Die Textsammlung befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 2018; sie berücksichtigt sämtliche Änderungen, die sich aus dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ergeben haben. Der Vertrag über die Europäische Union (**EUV**, Nr. 1), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**, Nr. 2), die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**GRCh**, Nr. 3), die nunmehr rechtsverbindlich ist und im selben Rang wie die Verträge steht, sowie die zum Primärrecht gehörenden **Protokolle** (Nr. 5–15) sind in ihrer geltenden Fassung abgedruckt. In die Textsammlung aufgenommen haben wir auch die Erläuterungen zu den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**GRCh-Erläuterungen**, Nr. 4), die für die Auslegung der in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV, Präambel und Art. 52 Abs. 7 GRCh). EUV, AEUV und GRCh sind inzwischen als konsolidierte Fassungen verfügbar (ABl. 2016 C 202/1 und ABl. 2016 C 202/2). Weil die konsolidierten Fassungen nicht rechtsverbindlich sind und „den Benutzern lediglich eine leichtere Orientierung ermöglichen“ sollen (ABl. C 202/3), haben wir uns entschieden, es jeweils bei der ursprünglichen Textfassung zu belassen. Aufgenommen haben wir auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

(EMRK, Nr. 19) – einschließlich des **ersten Zusatzprotokolls** (Nr. 20) –, die zwar nicht zum Europarecht im engeren Sinne gehört, aber als Rechtsgewinnungsquelle für die Entwicklung des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union eine bedeutende Rolle gespielt hat und spielen wird. Art. 6 Abs. 2 EUV gibt der Union auf, der EMRK beizutreten; mit dem Änderungsprotokoll Nr. 14 ist nunmehr auch von Seiten des Europarates die Möglichkeit des Beitritts der Union gegeben (Art. 59 Abs. 2 EMRK n. F.). Da das Unionsprozessrecht in Ausbildung und Praxis eine immer wichtigere Rolle spielt, sind in dieser Textsammlung auch die Verfahrensordnungen des Gerichtshofs (**EuGH-VerfO**, Nr. 17) und des Gerichts (**EuG-VerfO**, Nr. 18), die – neben dem Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (**EuGH-Satzung**, Nr. 7) – die primärrechtlichen Vorschriften über die Unionsgerichte konkretisieren und ergänzen, abgedruckt. Endlich haben wir auch die Vorschriften des deutschen Rechts aufgenommen, die für den europäischen Integrationsprozess von Bedeutung sind. Dazu gehören zuerst die Regelungen des „nationalen Europaverfassungsrechts“ im Grundgesetz (**GG**, Nr. 21), ferner die „Lissabon-Begleitgesetze“ – Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (**IntVG**, Nr. 22), Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag (**EUZBBG**, Nr. 23) und Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (**EUZBLG**, Nr. 24) – sowie das Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (LastG, Nr. 25).

Frankfurt (Oder)/Potsdam,
den 22. Februar 2018

Matthias Pechstein
und Ronny Domröse

Inhaltsverzeichnis

	Nr.	S.
I. Europarecht		
1. Vertrag über die Europäische Union (EUV)	[1]	1
2. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	[2]	48
3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Erläuterungen		
a) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)	[3]	268
b) Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (GRCh-Erläuterungen)	[4]	287
4. Protokolle – Auszug		
a) Protokoll (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union (Protokoll nationale Parlamente)	[5]	323
b) Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritäts-Protokoll)	[6]	328
c) Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH-Satzung)	[7]	334
d) Protokoll (Nr. 6) über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union (Sitz-Protokoll)	[8]	360
e) Protokoll (Nr. 8) zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK-Beitritts-Protokoll)	[9]	362
f) Protokoll (Nr. 9) über die Anwendung des Artikels 16 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 238 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem		

	Nr.	S.
31. März 2017 einerseits und dem 1. April 2017 andererseits (Protokoll zu Art. 16 EUV und Art. 238 Abs. 2 AEUV)	[10]	364
g) Protokoll (Nr. 10) über die ständige strukturierte Zusammenarbeit nach Artikel 42 des Ver- trags über die Europäische Union (Protokoll strukturierte Zusammenarbeit)	[11]	365
h) Protokoll (Nr. 23) über die Außenbeziehungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Überschreitens der Außengrenzen (Protokoll Außengrenzen)	[12]	369
i) Protokoll (Nr. 25) über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit (Protokoll geteilte Zuständigkeiten)	[13]	370
j) Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich (Protokoll Anwendung GRCh auf Polen und Vereinigtes Königreich)	[14]	371
k) Protokoll (Nr. 36) über die Über- gangsbestimmungen (Protokoll über Übergangsbestimmungen)	[15]	373
5. Erklärungen zur Schlussakte der Regierungs- konferenz (Schlussakte)	[16]	383
6. Verfahrensordnung des Gerichtshofs (EuGH-VerfO)	[17]	413
7. Verfahrensordnung des Gerichts (EuG-VerfO)	[18]	508
8. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Protokolle		
a) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	[19]	618
b) Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK-Zusatzprotokoll)	[20]	641

Nr. S.

II. Deutsches Integrationsrecht

1. Grundgesetz (**GG**) – Auszug [21] 644
2. Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (**IntVG**) [22] 649
3. Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (**EUZBBG**) [23] 657
4. Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (**EUZBLG**) [24] 669
5. Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (**LastG**) [25] 683

[1] Vertrag über die Europäische Union

vom 7. Februar 1992 (BGBl. II S. 1253); zuletzt geändert durch Gesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II S. 1038).

Inhaltsübersicht^[1]

Präambel

Titel I

Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 1 [Gründung der Union, EUV und AEUV als Grundlage der Union, Rechtsnachfolge der EG]
Artikel 2 [Werte der Union]
Artikel 3 [Ziele der Union]
Artikel 4 [Zuständigkeiten der Union]
Artikel 5 [Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiaritätsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz]
Artikel 6 [Charta der Grundrechte, Beitritt zur EMRK, Unionsgrundrechte]
Artikel 7 [Schwerwiegende Verletzung der Werte der Union durch Mitgliedstaat]
Artikel 8 [Nachbarschaftspolitik]

Titel II

Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze

- Artikel 9 [Gleichheitsgrundsatz, Unionsbürgerschaft]
Artikel 10 [Grundsatz der repräsentativen Demokratie]
Artikel 11 [Beteiligung der Bürger]
Artikel 12 [Beteiligung der nationalen Parlamente]

Titel III

Bestimmungen über die Organe

- Artikel 13 [Organe der Union]
Artikel 14 [Europäisches Parlament]
Artikel 15 [Europäischer Rat]
Artikel 16 [Rat]

^[1] Inhaltsübersicht und Artikelüberschriften sind nicht amtlich.

- Artikel 17 [Europäische Kommission]
Artikel 18 [Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik]
Artikel 19 [Gerichtshof]

Titel IV

Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit

- Artikel 20 [Bedingungen der Verstärkten Zusammenarbeit]

Titel V

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union

- Artikel 21 [Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union]
Artikel 22 [Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union]

Kapitel 2

Besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 23 [Grundsätze des Handels der Union im Rahmen der GASP]
Artikel 24 [Zuständigkeit der Union, Verfahren und Ziele des Handelns im Bereich der GASP, Pflichten der Mitgliedstaaten]
Artikel 25 [Instrumente der GASP]
Artikel 26 [Gestaltung und Durchführung der GASP]
Artikel 27 [Aufgaben des Hohen Vertreters, Europäischer Auswärtiger Dienst]
Artikel 28 [Beschlüsse bei operativem Vorgehen der Union]
Artikel 29 [Beschlüsse zu Standpunkt der Union in bestimmter Frage]
Artikel 30 [Initiativ- und Vorschlagsrecht, Eilentscheidung]
Artikel 31 [Verfahren der Beschlussfassung]
Artikel 32 [Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat und Rat]
Artikel 33 [Ernennung eines Sonderbeauftragten]
Artikel 34 [Koordiniertes Handeln der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen]
Artikel 35 [Abstimmung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen]

- Artikel 36 [Beteiligung des Europäischen Parlaments]
Artikel 37 [Übereinkünfte mit Drittstaaten und internationalen Organisationen]
Artikel 38 [Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee]
Artikel 39 [Datenschutz]
Artikel 40 [Verfahrens- und Kompetenzabgrenzung bei Durchführung der GASP]
Artikel 41 [Finanzierung]

Abschnitt 2

Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- Artikel 42 [Grundlagen der Gemeinsamen Verteidigungspolitik]
Artikel 43 [Missionen der Union nach Art. 42 Abs. 1 EUV]
Artikel 44 [Übertragung der Durchführung von Missionen]
Artikel 45 [Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur]
Artikel 46 [Ständige Strukturierte Zusammenarbeit]

Titel VI

Schlussbestimmungen

- Artikel 47 [Rechtspersönlichkeit der Union]
Artikel 48 [Verfahren der Änderung der Verträge]
Artikel 49 [Beitritt zur Union]
Artikel 50 [Austritt aus der Union]
Artikel 51 [Protokolle und Anhänge]
Artikel 52 [Räumlicher Geltungsbereich der Verträge]
Artikel 53 [Geltungsdauer des EUV]
Artikel 54 [Ratifikationsbedürftigkeit und Inkrafttreten des EUV]
Artikel 55 [Verbindliche Sprachfassungen und Hinterlegung des EUV]

Präambel

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK, SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT IRLANDS, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE, DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND^[1],

ENTSCHLOSSEN, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben,

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen,

IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,

IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Unioncharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind,

IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken,

IN DEM WUNSCH, Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter zu stärken, damit diese in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen besser wahrzunehmen,

^[1] **Amtl. Hinweis:** Seit dem ursprünglichen Vertragsschluss sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union geworden: die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Österreich, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden.

ENTSCHLOSSEN, die Stärkung und die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herbeizuführen und eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die im Einklang mit diesem Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine einheitliche, stabile Währung einschließt,

IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, dass Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen,

ENTSCHLOSSEN, eine gemeinsame Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen ihrer Länder einzuführen,

ENTSCHLOSSEN, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu nach Maßgabe des Artikels 42 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen,

IM HINBLICK auf weitere Schritte, die getan werden müssen, um die europäische Integration voranzutreiben,

HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Union zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Aufzählung der Bevollmächtigten nicht wiedergegeben)

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Titel I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 (ex-Artikel 1 EUV) [Gründung der Union, EUV und AEUV als Grundlage der Union, Rechtsnachfolge der EG]

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“), der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

¹Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Verträge“). ²Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig. ³Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Artikel 2 [Werte der Union]

¹Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. ²Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 3 (ex-Artikel 2 EUV) [Ziele der Union]

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl,

die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

(3) ¹Die Union errichtet einen Binnenmarkt. ²Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. ³Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.

(5) ¹In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. ²Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

(6) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind.

Artikel 4 [Zuständigkeiten der Union]

(1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten.

(2) ¹Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. ²Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. ³Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

Artikel 5 (ex-Artikel 5 EGV) [Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiaritätsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz]

(1) ¹Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. ²Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) ¹Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. ²Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen

Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

¹Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. ²Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.

Artikel 6 (ex-Artikel 6 EUV) [Charta der Grundrechte, Beitritt zur EMRK, Unionsgrundrechte]

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

(2) ¹Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. ²Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähr-

leistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

Artikel 7 (ex-Artikel 7 EUV) [Schwerwiegende Verletzung der Werte der Union durch Mitgliedstaat]

(1) ¹Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. ²Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) ¹Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verträge auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. ²Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die